



Bibliographische Daten

Titel: Ortspolizeiliche Vorschriften der Stadt Nürnberg
Signatur: Amb. 8. 1400

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

B. Vorschriften für die Entleerungs-Anstalten.

a. Bezüglich der zum Geschäftsbetrieb nötigen Bauten, Gerätschaften zc.

6) Der Besitzer einer Entleerungsanstalt ist verpflichtet, für die Herstellung der zum Geschäftsbetriebe nötigen Bauten, wie Sammelgruben, Wagenhallen zc. zc., ferner für die Anschaffung der zum gleichen Zwecke notwendigen Gerätschaften, wie Maschinen, Fässer, Wägen, Schläuche, Pferde zc. zc., zu sorgen.

Hinsichtlich der Beschaffenheit und Konstruktion der Sammelgruben, der Maschinen, Fässer zc. zc. ist den Anordnungen des Stadtmagistrats Folge zu leisten. Es sind deshalb Gruben und Gerätschaften, bevor sie in Gebrauch genommen werden, von dem Stadtmagistrate zu prüfen und zu genehmigen. Diese Genehmigung ist eine stets widerrufliche.

Bauten sowohl, wie Gerätschaften müssen stets in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

Die Sammelgruben und sonstigen Anlagen sind in gut baulichem und möglichst reinlichem Stande zu erhalten; ebenso muß sich das Inventar in gutem, brauchbarem und reinlichem Zustande befinden.

Die gesamten zum Geschäftsbetrieb gehörigen Gebäude und sonstigen Anlagen, ebenso das gesamte Inventar ist der Kontrolle des Stadtmagistrats unterstellt, welcher zu jeder Zeit geeignete Visitationen durch seine Organe vornehmen lassen kann.

Der Besitzer der Reinigungsanstalt ist verpflichtet, allen Anlagen, welche ihm von der Polizeibehörde hinsichtlich der Herstellung resp. Unterhaltung der zum Geschäftsbetriebe nötigen Bauten und Anlagen, sowie bezüglich der Anschaffung Aufbewahrung und Erhaltung des Inventars aus sanitäts-polizeilichen Gründen gemacht werden, unweigerlich nachzukommen.

b. Bezüglich des Betriebspersonals.

7) Der Besitzer einer Entleerungsanstalt ist verpflichtet, das zum Geschäftsbetrieb nötige Personal, wie Aufseher, Grubenräumer, Maschinisten, Fuhrknechte zc., aufzustellen.

Die sämtlichen im Geschäftse thätigen Personen haben sowohl gegen die Polizeiorgane, wie auch gegen Privatpersonen ein anständiges, gesittetes Betragen zu beobachten. Denselben ist verboten, Geschenke oder Trinkgelder zu verlangen.

c. Bezüglich der Ausübung des Geschäfts.

8) Der Besitzer der Entleerungsanstalt ist verpflichtet, jeden Auftrag zur Räumung einer Grube oder Abfuhr von fosses mobiles im Stadtbezirke Nürnberg anzunehmen und binnen